



Verkündet am 03.07.2007

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Wipperfürth
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger und Widerbeklagter,

Prozessbevollmächtigte : [REDACTED]

gegen

die [REDACTED]

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte : [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wipperfürth
auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2007
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Tarferhöhung zu Kunden-Nr. [REDACTED] vom 08.08.2005 zum 01.10.2005 gegenüber dem Kläger unwirksam ist;
2. Es wird festgestellt, dass die Kündigung des Strom-Versorgungsvertrages - Kunden-Nr. [REDACTED], vom 30.05.2005 zum 30.09.2006 unwirksam ist.

Der Klageantrag zu 3. wird abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 14 % und die Beklagte zu 86 %.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger bezog von der Beklagten Strom im Haushaltstarif. Am 17.05.2005 unterzeichnete er einen Antrag zur Belleieferung mit Strom für eine Wärmepumpe; wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 116 d.A.). In einem anschließenden Schreiben der Beklagten hieß es: "Durch Ihren Strombezug aus unserem Netz ist ein Versorgungsvertrag zwischen Ihnen und uns zustande gekommen. Diesem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV) und die hierzu veröffentlichten Anlagen zugrunde"...." Als Anlage dieses Schreibens erhalten Sie das Preisblatt für Wärmespeicherstrom und Strom für Elektro-Wärmepumpen nach Sondervertrag". Als Arbeitspreis waren 10,02 Cent/kWh brutto vereinbart. Mit Schreiben vom 08.08.2005 (Bl. 23 d.A.) erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger unter Bezugnahme auf gestiegene Strombeschaffungskosten und gesetzlicher Belastungen eine Erhöhung des Wärmepumpenstromtarifs auf 12,08 Cent/kWh brutto ab 01.10.2005. Es schloss sich Korrespondenz zwischen den Parteien - unter anderem Vergleichsvorschläge - an. Mit Schreiben vom 07.07.2006 (Bl. 36 d.A.) erklärte die Beklagte die Kündigung des Sondervertrages für Wärmepumpenstrom mit Wirkung zum 30.09.2006; in dem Schreiben hieß es weiter: "Sofern sich Ihr Mandant bis dahin nicht für einen anderen Lieferanten entscheiden sollte, werden wir Ihren Mandanten ab dem 01. Oktober 2006 zum dann geltenden Grundversorgungstarif der BEW mit Strom beliefern."

Der Kläger hält die Preiserhöhung und die Kündigung für unwirksam. Bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages habe die Beklagte bereits gewusst, dass sie zum 01.10.2005 eine Preiserhöhung durchführen werde; insoweit erklärt er die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Auch sei die Preiserhöhung nach §§ 138 und 826 BGB unzulässig; eine Festsetzung eines überhöhten und sachlich nicht zu rechtfertigenden Strompreises und die Ausnutzung einer Monopolstellung seien nichtig. Aufgrund des mit ihrer Monopolstellung verbundenen Kontrahierungszwang sei die Beklagte gehindert, den Wärmepumpenstromvertrag zu kündigen. Unter den Stromlieferanten gebe es eine Absprache, wonach zumindest Strom für Wärmepumpen nur gebietsbezogen zum Sondertarif angeboten werde; nur hinsichtlich des Stroms zum Haushaltstarif bestehe tatsächlich Marktfreiheit. Ferner seien die Grenzen der Billigkeit nach § 315 BGB nicht gewahrt. Seine Investitionen für die Wärmepumpenanlage würden sich nur dann amortisieren, wenn der Preis für den Wärmepumpenstrom deutlich niedriger liege als für den Haushaltsstrom. Der Normaltarif sei per 01.10.2005 um lediglich 3,1 %; der Tarif für Wärmepumpenstrom hingegen um 20,5 % erhöht worden. Die Sondertarifkunden dürften nicht stärker belastet werden als die Haushaltsstromkunden; entsprechend dürften auch nur die Preissteigerungen ausfallen.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Tarifierhöhung zu Kunden-Nr.: [REDACTED] vom 08.08.2005 zum 01.10.2005 gegenüber dem Kläger unwirksam ist;
2. festzustellen, dass die Kündigung des Strom-Versorgungsvertrages - Kunden-Nr.: [REDACTED], vom 30.05.2005 zum 30.09.2006 unwirksam ist
3. festzustellen, dass eine Erhöhung des Stromtarifs für Wärmepumpenstrom - Kunden-Nr.: [REDACTED] - analog zu den Erhöhungen des Haushaltsstromtarifs zu erfolgen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend macht sie Stromkosten auf der Grundlage des höheren Haushaltsstromtarifs unter Einbeziehung ihrer Rechnung vom 22.01.2007 geltend.

Sie beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an sie 562,47 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, unmittelbar vor Vertragsabschluss zwischen den Parteien sei ihr unbekannt gewesen, ob und in welcher Höhe eine Preiserhöhung im Oktober 2005 anstehen würde.

Hinsichtlich der Kündigung beruft sie sich auf § 32 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV) und trägt vor, die AVBEIV seien in den Vertrag einbezogen worden. Ein Kontrahierungszwang bestehe nicht, da der Kläger nicht Tarifkunde, sondern Sonderkunde sei; bei dem Sonderpreis für den Wärmepumpenstrom handele es sich um ein freiwilliges Angebot außerhalb der gesetzlichen Versorgungspflicht. Sie habe keine Monopolstellung inne; maßgeblich sei der Markt der Strombelieferung und nicht lediglich der zu günstigen Bedingungen abgegebene Wärmepumpenstrom; ferner habe der RWE-Konzern im Jahre 2005 Wärmepumpenstrom am Wohnort des Klägers zu denselben Bedingungen angeboten.

Die Preiserhöhung sei maßgeblich auf eine Erhöhung der Strombeschaffungskosten sowie der sonstigen gesetzlichen Mehraufwendungen im Jahre 2005 zurückzuführen. Im Jahre 2005 sei der Preis für eine Stromversorgung eines Stadtwerks von ca. 40,- EUR je Megawattstunde auf ca. 60,- EUR je Megawattstunde gestiegen, was einer Preissteigerung von rund 50 % entspreche. Die prozentuale Erhöhung des Preises für den Wärmepumpenstrom falle zwar höher aus als diejenige für den Haushaltsstrom; es sei jedoch normal, dass ein Händler gestiegene Beschaffungskosten zunächst durch eine Verteuerung oder Reduzierung seiner Sonderangebote refinanzieren, bevor die Verteuerung auf sein Hauptangebot durchschlage. § 315 BGB sei nicht einschlägig, da der Strommarkt liberalisiert sei und sie keine Monopolstellung inne habe.

Durch den fortgesetzten Strombezug des Klägers nach ihrer Kündigung sei ein neuer Stromlieferungsvertrag zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen für Haushaltsstrom zustande gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

Der Klageantrag zu 1) ist zulässig und begründet.

Das Feststellungsinteresse ist auf Grund der Erhöhungserklärung der Beklagten vom 08.08.2005 gegeben.

Die genannte Tarifierhöhung der Beklagten ist unwirksam.

Sie entspricht nämlich nicht den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Vorschrift im Streitfall unmittelbar anzuwenden; auf die Frage einer analogen Anwendung im Falle einer Monopolstellung kommt es daher nicht an. Im Streitfall nämlich geht es nicht um die Überprüfung des zwischen den Parteien fest vereinbarten Anfangspreises, dessen Billigkeit auch nicht in Rede steht. Vielmehr ist streitgegenständlich die spätere einseitige Tarifierhöhung der Beklagten, wobei der Vertrag insoweit keine Bemessungsgrundlage für die Erhöhung, wie etwa eine Berechnungsformel, vorsah. Anders als für beiderseitig vereinbarte Anfangspreise ist für nachträglich einseitige Preiserhöhungen durch den Versorger die unmittelbare Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB eröffnet (BGH, Urteil vom 28.03.2007, VIII ZR 144/06, =NJW 2007, 1672 Rz. 16; BGH, Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06). Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei der Festsetzung des neuen Strompreises trifft den Versorger (BGHZ 154,5). Es obliegt danach dem Versorger, im Einzelnen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, welche allgemeinen und besonderen Kosten für die Belieferung des Kunden abzudecken waren (OLG Karlsruhe Grundeigentum 2006, 1547). Als Grund für eine Erhöhung kommt insbesondere eine Steigerung der Bezugskosten in Betracht (BGH Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06). Zwar bedarf dazu nicht einer Offenlage der Kalkulation des Gesamtpreises; ausreichend ist ein Nachweis der Bezugskostensteigerung, wobei es aber auf die vom konkreten Vorlieferanten des Versorgers in Rechnung gestellten Bezugskosten ankommt (LG Heilbronn ZMR 2006, 369, 374; vom BGH gebilligt im Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06). Dieser Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Soweit die Bezugskosten für Strom betreffend, hat sie lediglich unter Vorlage eines Preisentwicklungsdiagramms vorgetragen, im Jahre 2005 sei der Preis für die Vollversorgung eines Stadtwerks von ca. 40,- EUR auf 60,- EUR je Megawattstunde gestiegen. Für die gegenüber dem Kläger erklärte Preiserhöhung gibt dies nichts her. Maßgeblich für die Beurteilung der Preiserhöhung gegenüber dem Kläger sind nämlich die konkreten, von der Beklagten für seine Versorgung aufgewendeten Bezugskosten. Es ist aber nicht dargetan, welche Bezugskosten die Beklagte gegenüber ihrem konkreten Zulieferer aufwenden musste und in welchem Maße diese gestiegen sind; die im vorgelegten Diagramm zum Ausdruck kommenden gesamtwirtschaftlichen Durchschnittspreise sind in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig. Mithin kann nicht festgestellt werden, dass die vorgenommene Tarifierhöhung den Anforderungen der Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB entsprach.

B.

Die Kündigung der Beklagten ist unwirksam, da es an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Auf § 32 AVBEITV kann die Kündigung nicht gestützt werden, da dieses Klauselwerk im Streitfall keine Anwendung findet. Im Streitfall gelten die Bedingungen nicht kraft Gesetzes, da es sich bei dem Wärmepumpenstrom nicht um Strom handelt, den die Beklagte an den Kläger auf Grundlage ihrer Grundversorgungspflicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgab. Daher bedurfte es der rechtsgeschäftlichen Einbeziehung, woran es fehlt, da die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB nicht erfüllt sind. § 310 Abs. 2 BGB nimmt die Elektrizitätsversorgungsverträge lediglich vom Anwendungsbereich der Vorschriften über die Inhaltskontrolle aus; die Vorschriften über die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen bleiben daher anzuwenden. Ein stillschweigender Verzicht des Kunden auf die Einhaltung des § 305 Abs. 2 BGB durch die Stromentnahme mag allenfalls im eigentlichen Anwendungsbereich der AVBEITV, nämlich bei der Grundversorgung zur allgemeinen Tarifen angenommen werden dürfen, nicht aber außerhalb dieses Anwendungsbereichs. Zudem ist in dem vom Kläger am 17.05.2005 unterzeichneten Antragsformular der Beklagten ein Kästchen für die Anerkennung der AVBEITV vorgesehen, welches aber gerade nicht angekreuzt wurde, weshalb es an einer Einverständniserklärung des Klägers betreffend deren Geltung mangelt. Auch der Hinweis der Beklagten auf die Geltung der AVBEITV nachfolgenden Bestätigungsschreiben führte nicht zur Einbeziehung derselben. Einem bloßen Schweigen eines Verbrauchers kommt nämlich kein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert zu. Dies gilt auch für die Beklagten ins Feld geführte Vertragsdurchführung. Die Bezahlung von Rechnungen durch den Kunden hat nämlich nicht den Erklärungswert, dass er mit der Geltung eines bestimmten Klauselwerks des Vertragspartners, insbesondere Kündigungsregelungen, einverstanden ist. Da – wie ausgeführt – das entsprechende Kästchen im Antragsformular nicht angekreuzt war, kann auch der

faktischen Stromentnahme des Klägers nicht die Bedeutung beigemessen werden, er sei im vorliegenden Sondertarifvertrag mit der Geltung der AVBEITV einverstanden. Auch ist keine Geltung kraft Gewohnheitsrechts anzunehmen. Sicherlich gelten die AVBEITV für eine Vielzahl von Verträgen, nämlich Versorgungsverträge zu allgemeinen Tarifen, was aber für den vorliegenden Sondertarifvertrag nichts hergibt, zumal da Energieversorger für Sonderverträge z.B. mit Großabnehmer häufig spezielle Geschäftsbedingungen entwickelt haben.

Die Voraussetzungen einer Kündigung gemäß § 314 BGB liegen nicht vor; es bildet keinen wichtigen Grund zur Kündigung, da sich der Kläger gegen die – auch im Prozess nicht nachvollziehbar begründete – Preiserhöhung zur Wehr setzte.

Ein Kündigungsrecht der Beklagten lässt sich auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung begründen. Dazu bedurfte es einer Regelungslücke. Daran fehlt es im Streitfall, da die Einbeziehung der AVBEITV durch das fehlende Kreuz im Antragsformular gerade ausgeschlossen worden ist. Es liegt daher keine Regelungslücke, sondern eine negative Regelung vor. Ferner kann kein hypothetischer Wille auf Seiten des Klägers festgestellt werden, dass er mit einem Recht der Klägerin zur Kündigung ohne Grund entsprechend § 32 AVBEITV einverstanden gewesen wäre. Zu einem diesbezüglichen Interesse des Klägers fehlt es an entsprechendem Vortrag der Beklagten; auch spricht das Interesse des Klägers an einer Amortisation seiner Wärmepumpe durch den günstigen Sondertarif gegen die Annahme eines solchen hypothetischen Willens.

Ein Kündigungsrecht ergibt sich auch nicht auf der Grundlage des § 313 BGB. Die von der Beklagten zur Begründung herangezogene Steigerung von Bezugskosten mag allenfalls eine Vertragsanpassung durch Preiserhöhung, nicht aber eine Beendigung des Vertrages durch Kündigung rechtfertigen. Dahinstehen kann daher – was fraglich ist – ob die von der Beklagten zu entrichtenden Bezugskosten überhaupt Bestandteil der Geschäftsgrundlage des Vertragsverhältnisses geworden sind.

C.

Der Klageantrag zu 3) hat keinen Erfolg.

Er ist nämlich unzulässig, da er nicht hinreichend bestimmt ist. Der Wendung „analog zu den Erhöhungen des Haushaltsstromtarifs“ lässt sich nicht entnehmen, in welcher Weise sich diese Beziehung zwischen den verschiedenen Tarifen rechnerisch gestalten soll.

Soweit der Kläger damit die prozentuale Steigerung des jeweiligen Tarifs in Bezug auf den Ausgangswert meinen sollte – was ein Vergleich der prozentualen Steigerung des Haushalts- und des Wärmepumpenstromtarifs nahe legt – wäre der Antrag unbegründet. Es wäre nämlich sachfremd, Erhöhungen verschiedener Tarife als Prozentwerte des jeweiligen Ausgangsbetrages zu vergleichen, da die einzelnen Preiskomponenten, wie etwa die vom Bundesgerichtshof für maßgeblich erachteten Bezugskosten, in unterschiedlichem Umfang Anteil an dem jeweiligen Tarifpreisen haben können. Dies beruht nämlich auf den unterschiedlichen Kalkulationen der Anfangspreise, welche übereinstimmend zwischen den Parteien vereinbart worden sind und deren Berechtigung zwischen den Parteien nicht im Streit steht. Ferner ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, welche der Beklagten gebieten würde, die Erhöhungen verschiedener Tarife aneinander zu koppeln; nach Auffassung des Gerichts sind Erhöhungen der Tarife jeweils nur innerhalb der einzelnen Tarife auf der Grundlage des § 315 Abs. 3 BGB zu überprüfen.

D.

Die Widerklage ist unbegründet.

Für die Berechnung des Haushaltstarifs gemäß der Rechnung vom 22.01.2007 fehlt es an einer rechtlichen Grundlage, da kein entsprechender Vertrag auf der Grundlage der Ankündigung der Beklagten vom 07.07.2006 zustande gekommen ist. Denn mangels der Unwirksamkeit der Kündigung der Beklagten vom 07.07.2006 bestand der Vertrag zum Wärmepumpenstromtarif zum 01.10.2006 hinaus fort. Es hat nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages zum Grundversorgungstarif geführt, dass der Kläger weiter Energie bezog, obwohl die Beklagte in ihrem Kündigungsschreiben vom 07.07.2006 angekündigt hatte, sie werde ihn ab dem

01.10.2006 zum Grundversorgungstarif beliefern. Eine konkludente Annahmeerklärung des Kunden durch Energieentnahme ist nämlich nicht anzunehmen, wenn zwischen den Parteien bereits ein ungekündigtes – wie im Streitfall wegen der Urwirksamkeit der Kündigung der Beklagten – Vertragsverhältnis besteht (BGH, Urteil vom 28.03.2007, VIII ZR 144/06, Rz. 20 = NJW 2007, 1672).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 3.712,47 EUR (bei der Bemessung des Streitwerts der Klage hat sich das Gericht an den von der Beklagten nicht angegriffenen Ausführungen in der Klageschrift orientiert).


Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle